

**TOP 45b:**

---

Vorschlag für eine Verordnung des Rates über die Umsetzung der Verstärkten Zusammenarbeit bei der Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes im Hinblick auf die anzuwendenden Übersetzungsregelungen

KOM (2011) 216 endg.; Ratsdok. 9226/11

Drucksache: 234/11

Die Kommission hat im Rahmen der Binnenmarktakte ein Paket von zwei Verordnungsvorschlägen (vgl. auch Tagesordnungspunkt 45a) vorgelegt, mit dem der Weg für eine verstärkte Zusammenarbeit zur Schaffung eines einheitlichen Patentschutzes in der EU geschaffen werden soll. Zweck des einheitlichen Patentschutzes ist es, für Unternehmen und Erfinder überall in Europa Innovationen zu erleichtern und die Kosten hierfür zu senken. Im Ergebnis soll mit den neuen Regelungen eine Reduzierung der Patentkosten in Europa um bis zu 80 Prozent erreicht werden.

In der EU wird der Patentschutz derzeit entweder durch die nationalen Patentämter gewährt, die nationale Patente erteilen, oder durch das Europäische Patentamt (EPA) auf der Grundlage des Europäischen Patentübereinkommens (EPÜ).

Das derzeitige Europäische Patentsystem ist gerade in der Phase nach Erteilung eines Patents teuer und aufwändig. Das EPA prüft Patentanmeldungen und ist für die Erteilung Europäischer Patente zuständig, sofern die einschlägigen Voraussetzungen erfüllt sind. Damit ein Patent nach seiner Erteilung auch in einem Mitgliedstaat wirksam wird, hat es der Erfinder in dem Land, für das er Patentschutz wünscht, validieren zu lassen. Dies ist mit hohen Verwaltungs- und Übersetzungskosten verbunden, die etwa 32 000 Euro für den Patentschutz in der EU27 erreichen, allein 23 000 Euro entfallen auf Übersetzungskosten. Im Vergleich dazu kostet ein US-Patent durchschnittlich 1 850 Euro.

Der vorliegende Verordnungsvorschlag zum Sprachenregime des EU-Patentes hat ein schlankes Übersetzungsregime zum Ziel. Grundsätzlich soll das Drei-Sprachen-Regime des EPA gelten. Patente können auf Deutsch, Englisch und Französisch erteilt werden. Patentanmelder, die ihre Anmeldungen nicht in einer der drei EPA-Amtssprachen einreichen, sollen einen Ausgleich für die Kosten der Übersetzung in eine dieser Sprachen erhalten. Es sollen keine weiteren Übersetzungen erforderlich sein, wenn die Patentschrift eines Europäischen Patents mit einheitlicher Wirkung gemäß Artikel 14 Absatz 6 EPÜ veröffentlicht wurde.

Für eine Übergangszeit von zwölf Jahren ist vorgesehen, dass Patente, die in Französisch oder Deutsch erteilt wurden, auch ins Englische übersetzt werden sollen. Die in Englisch erteilten Patente sollen in der Übergangszeit in eine andere Amtssprache der EU übersetzt werden.

Die **Empfehlungen der Ausschüsse** sind aus **Drucksache 234/1/11** ersichtlich.